

## Missionsgeographischer Teil.

### Die Lebensweise der Xosa-Kaffern.

Von Missionssuperintendent Dr. theol. A. Kropf in Bethel (Südafrika).

#### III<sup>1)</sup>.

1. Volksverfassung. Da die Eingeborenen Südostafrikas keine Litteratur besitzen, so fehlt ihnen auch eine geschriebene Gesetzsammlung. Die Gesetze werden von einem Geschlechte dem anderen überliefert, was bei der Langlebigkeit der Kaffern und ihrem guten Gedächtnis leicht und sicher geschehen kann. Es sind die durch die Häuptlinge und ihre Räte in grauer Vorzeit getroffenen Entscheidungen, die sich in den persönlichen und traditionellen Erinnerungen des Volkes abgelagert haben und der Regierung des Volkes durch Häuptling und Rat zur Richtschnur dienen. Da dieser einfachen Gesetze nur wenige sind, so werden sie als dem ganzen Volke bekannt angesehen. In besonderen Fällen kann die Entscheidung des Häuptlings als ein Präcedens angeführt und so ein anerkanntes Gesetz modifiziert werden. Soviel bekannt, ist dies unter den Xosakaffern in einem Zeitraume von sechzig Jahren nur einmal durch den König Sarili geschehen in betreff der Morgengabe.

Die Kaffern werden von Königen (ukumkani) regiert, deren Würde erblich ist, d. h. die auf den ältesten Sohn der „großen“ Frau übergeht. Die übrigen Söhne sind Minister (amagosa) des regierenden Bruders und erhalten einen Teil des Volkes zur Beaufsichtigung unter der Leitung des Oberherrn. Seit Palos Tode ist, da seine Söhne und Enkel sich immer wieder in die Herrschaft teilten, der Xosastamm in kleinere Abteilungen zerspalten, von denen jede einen selbständigen Regenten hat, der aber unter der Oberherrschaft des Königs steht, dem es zukommt, Krieg oder Frieden zu beschließen.

1) Siehe „Mitteilungen der Geogr. Gesellschaft zu Jena“, Bd. IX, S. 7 f. und X, S. 14 f.  
Mittell. der Geogr. Gesellsch. (Jena). XI.

An dem Tage des Regierungsantrittes, der bei einem minorennen Thronfolger mit dem Tage der Entlassung aus den Beschneidungsfeierlichkeiten, an dem er für majorenn erklärt wird, zusammenfällt, kommen die kleineren Fürsten oder Häuptlinge des Reiches, als Repräsentanten der einzelnen Stämme, die Geheimen Räte und das ganze Volk zusammen, um ihm zu huldigen, was darin besteht, daß sie ihn als ihren König anerkennen, sich seinem Schutze empfehlen und ihn ermahnen, „stets als ein Vater zu handeln, seinem Volke ein Vorbild zu sein, durch Gerechtigkeit allezeit seine Königswürde zu bezeigen, die Armen nicht zu verachten, die Reichen nicht über Gebühr zu erheben, sich durch alle seine Handlungen die Liebe des Volkes zu erwerben“, dem sie dann das gewichtige Wort hinzufügen: „Abantu bako ngaba abaya kukupendula, wakona“, d. h. „dies sind deine Leute, die das Privilegium haben, dir zu antworten, d. h. Einspruch zu erheben, wenn du Unrecht thust“. Unter diesen Leuten sind die Geheimen Räte (amapakati, Mittelsmänner, Vermittler) zu verstehen, die Stammesältesten, unter deren Schutz der König steht. Deshalb wird er von diesen weiter ermahnt, sich seiner Jugendgenossen zu entschlagen, was freilich nicht immer geschieht.

Bei der Gelegenheit werden von den Häuptlingen und ihren Räten dem neuen Könige eine Anzahl Vieh auserlesen (iwara, von bunter Farbe), einschließlic eines Packochsen zum Tragen des Milchsackes und eines Bullen, und ihm nebst einigen Waffen geschenkt, um ihm zu einem guten Anfang im Leben zu verhelfen. Dies Geschenk wird aber nicht als Erbe, das vom Vater kommt, angesehen. Er kann darüber verfügen, wie er will. Die Einführung des Christentums hat bewirkt, daß der König sich diese Sachen nicht mit Gewalt aneignet, wie es früher geschah, sondern daß sie ihm jetzt freiwillig dargebracht werden. Ebenso ist es bei dem Regierungsantritte eines neuen Häuptlings, nur daß hier nicht das ganze Volk, sondern der einzelne ihm zugehörige Stamm bei seiner Einsetzung erscheint. Wer nicht auf diese Weise bestallt worden ist, gilt nicht als gesetzmäßiger Regent.

Der König ist nun im allgemeinen der höchste und alleinige Richter im ganzen Reiche; er hat über die Regierungsstreitigkeiten der Häuptlinge zu entscheiden und die besonderen Angelegenheiten des Stammes, in dem er geboren ist, selbst zu ordnen und zu leiten, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und neue mit dem angegebenen Beirate zu erlassen. Hat er einen Streit zwischen einigen Häuptlingen entschieden, so muß er die Entscheidung allen übrigen mitteilen.

Das Verhältnis des Königs beziehentlich Häuptlings zu seinem Volke ist das eines Vaters zu seinen Kindern. Er selbst betrachtet sich als solchen, und das Volk nennt ihn so und fordert von ihm die Erfüllung seiner Vaterpflichten. Das ganze Volk, vom Häuptling bis zum geringsten Unterthanen, betrachtet sich als eine Familie. Er läßt sich zu allen wie ein Vater herab, und diese wenden sich an ihn, wie die Kinder an ihren Vater. Er kennt jeden einzelnen und

nimmt Anteil an seinem Wohl und Wehe. Ist jemand krank, so muß ihm die Krankheit gemeldet werden; er schickt dann selber einen Doktor oder veranlaßt, daß einer gerufen wird. Fehlt es jemandem an dem nötigen Lebensunterhalte, so geht er zu seinen Blutsverwandten oder zu seinem Häuptling und bittet um eine Kuh zum Melken oder um ein Stück Vieh zum Schlachten. Hat der Häuptling beides nicht, was sich manchmal ereignet, so bleibt der Arme so lange auf des Häuptlings Platz und wird dort unterhalten, bis er wieder zu Hause zu essen findet. Somit ist der Häuptlingskraal ein sehr gesuchter und besuchter Ort. Ebenso wendet sich der an den Häuptling, der sich keine Decke (Kleid) verschaffen kann; kurz alle Dinge, groß und klein, werden dem Häuptling abgebetelt, und er darf, wenn er etwas hat, es niemandem weigern. Von jeder Beute, die er macht, teilt er dem Volke reichlich mit und sorgt überhaupt in einer Weise für das Volk, daß die Dienste, die ihm dafür geleistet werden, indem der gemeine Mann von Zeit zu Zeit etliche Wochen oder Monate auf dem Häuptlingskraal bleibt, die Kühe melkt, Zäune und Viehkraale errichtet und Botendienste thut, in gar keinem Verhältnis zu seiner Fürsorge stehen.

Die Häuptlingsschaft kann zuweilen einer Frau zufallen, wenn sie Mutter oder Großmutter des noch lebenden Königs oder Häuptlings ist oder sonst in naher Verwandtschaft mit ihm steht. Sie regiert dann einen gewissen Distrikt für den König; ihre Häuptlingsschaft fällt aber bei ihrem Tode an den Häuptling zurück. Stirbt der regierende Häuptling, ehe der zu seinem Nachfolger ernannte Sohn und Erbe für majorenn erklärt wurde, so übernimmt die Mutter, und zwar wenn ältere, bereits im Mannesalter stehende Söhne des Verstorbenen vorhanden sind, in Verbindung mit diesen als Königin-Regentin die vormundschaftliche Regierung, wie Nonesi bei den Tembu.

Die regulären Quellen, aus denen der König resp. Häuptling sein Einkommen bezieht, sind:

- a) alles Vieh, das er von seinem Vater ererbt hat;
- b) Gaben, die er sich auf seinen von Zeit zu Zeit unternommenen Besuchs- oder Bettelreisen sammelt und die die Leute ihm gelegentlich bringen, bestehend in reifen Früchten: Mais, Kürbis, Zuckerrohr etc. Der Gastgeber, bei dem er einkehrt, kann ihm geben oder nicht, ganz nach seinem Belieben. Giebt er dem Fürsten, so kann er hoffen, auch etwas zu bekommen, wenn er kommt, um bei jenem Hofdienste zu verrichten;
- c) alle Strafzahlung für Blutvergießen (isizi) und alles Konfiszierte, was die bedeutendste Einnahmequelle ausmacht.

Das Land des Königs oder Häuptlings ist in Distrikte geteilt, die von Häuptlingen (inkosi) resp. Räten höheren Ranges regiert werden. Diese großen Distrikte schließen kleinere Kreise unter Räten niederen Ranges ein. Jeder Platz, wenn sein Vorsteher kein Rat ist, hat einen Schulzen (isibonda, Pfahl, Stütze). Der Vorsteher oder

1\*

Platzeigentümer heißt umnumzana. So steht also jeder Kaffer unter der Leitung eines Oberen.

Jeder König und Häuptling hat eine bestimmte Anzahl Räte, die aus den Häuptern der vornehmsten Familien der verschiedenen Stammesabteilungen erwählt sind und gewisse Rechte und Pflichten haben. Sie erwarten, daß der Häuptling nicht ohne oder gegen ihren Rat handeln werde, was auch sehr selten geschieht. Sollte er dennoch seinen Willen gegen den seiner Räte durchsetzen, so entsteht oft Krieg innerhalb des Stammes; es wird erklärt, daß es dem Könige an aller Tradition (amasiko, Sitten, Gebräuche) und allem Rechtsbewußtsein mangle und er deshalb nicht geschickt sei, das Volk zu regieren. In allen die Volksangelegenheiten betreffenden Dingen haben sie eine beratende Stimme, der Häuptling das Recht der Entscheidung. Handelt es sich dagegen um eine Sache außerhalb der Grenzen des Stammes, so entscheiden die Räte. Diese haben auch jede Botschaft eines Weißen oder Schwarzen dem Häuptlinge und ebenso dessen Antwort jenem zu übermitteln. Eine direkte Anfrage an den Häuptling und eine direkte Antwort von ihm verstößt gegen die Etikette.

Die Räte haben das Privilegium, am Hofe den höheren Dienst verrichten zu dürfen. Des Königs Kraal ist nie ohne solche Räte, die sich ablösen, je nachdem es für den einen oder anderen nötig wird, einmal nach Hause zu gehen und seine Angelegenheiten zu beschicken. Solange sie auf des Häuptlings Platz wohnen, bilden sie mit dem Fürsten den Gerichtshof und unterstützen ihn in seinen Beratungen. Bei wichtigeren Sachen werden sie alle zusammengerufen. Während dieses Hofdienstes haben sie ihre Frauen nicht bei sich. Der Häuptling hat für ihre Nahrung und für Frauen zu sorgen, was dadurch geschieht, daß er eine Anzahl junger Männer ausschickt, um Mädchen, die über die Pubertät hinaus sind, und andere unverheiratete Frauen mit Gewalt zu nehmen. Dieselben läßt er zu sich bringen und an seine Räte verteilen (ukupundla).

Bei den Räten kann allezeit Schutz erlangt werden. Einer (manchmal auch zwei oder drei von den Räten, im versammelten Rate durch den König bestimmt) wird zum großen Rate oder Premierminister bestimmt. Seine Person und sein Platz, der immer nicht weit von der Residenz gelegen ist, sind eine Freistatt für jeden Verbrecher, der der Strafe entflieht. Selbst wenn er zum Tode verurteilt ist und zu diesem großen Rate flieht, der das Vorrecht hat, Gnade für ihn zu beanspruchen, darf niemand, selbst der Häuptling nicht, die Hand an ihn legen, ihn schlagen, töten, noch sein Eigentum ohne Urteil nehmen. Wer sich dessen untersteht, wird gestraft, denn der Mann floh dahin, um gerettet zu werden. Der Rat kann ihn nicht wegjagen; er beköstigt ihn, wie jeden anderen Bewohner seines Kraals. Würde ein solcher Verbrecher verfolgt, so sagt der Rat: „Laßt ihn gehen, wir wollen sehen, was er morgen thun wird.“ Der Verbrecher teilt dem Rate mit, was ihn veranlaßte, zu ihm zu fliehen. Dieser läßt bei dem Häuptling anfragen: „Was

ist die Ursache, daß der N. N. hier ist?“ Hierauf wird die Sache untersucht und der Verbrecher mit Zahlung von Vieh bestraft; er kann nun gehen, wohin er will; niemand darf ihn antasten. Wird er aber auf seiner Flucht abgefaßt, so kann er getötet werden.

Aus dem allen geht hervor, daß die Gesetze keinen Raum für Despotie lassen. Der Häuptling kann ohne den Rat nichts thun. Sollte in dem Stamme dadurch eine Spaltung entstehen, daß von diesem Gebrauche abgewichen würde, so schickt der Häuptling hinter den sich von ihm trennenden Leuten her, um sie zu überreden, zurückzukehren und die Ursache der Spaltung mit ihm zu besprechen, bis die eine oder andere Partei überzeugt ist, wer von ihnen im Rechte ist.

2. Gerichtsverfahren. Der Gerichtshof besteht aus dem Häuptling oder seinem Stellvertreter (einem der großen Räte) und den übrigen am Hofe versammelten Räten, die sich auf dem trockenen Düngerhaufen im oder bei dem Viehkraal niedersetzen oder manchmal auch auf dem Bauche liegen. Der Angeklagte mit seinen Zeugen setzt sich in die Nähe der Räte, der Kläger mit den seinen bei dem etwa zehn Schritte entfernten Kälberkraal, wo sie selbst bei Regen und stürmischem Wetter ruhig sitzen bleiben und ihre Klage vorbringen. Jeder Mann des Stammes kann dabei anwesend sein — in der That sind stets viele zugegen — und dem Verklagten und den Zeugen Fragen vorlegen oder seine Meinung sagen, ebenso wie die Räte des Gerichtshofes, nur daß alle Fragen durch den Häuptling oder dessen Stellvertreter an den Verklagten gerichtet werden müssen und seine Antwort wieder durch diese zurückkommt.

Jeder Kraal hat nur einen anerkannten Schulzen, der zugleich Rat niederen Ranges ist. Er und die übrigen Männer des Kraals bilden den niederen Gerichtshof, an den alle Klagen gegen dessen Bewohner zuerst gehen müssen. Der Schulze kann aber auch einen einzelnen Mann abfertigen, die Sache zu untersuchen und darüber an den Gerichtshof zu berichten. Der Kläger kann gegen das Urteil des Schulzen an den Rat höheren Ranges seines Distrikts und erst darauf durch diesen an den Häuptling appellieren. Gegenwärtig ist König Sarili <sup>1)</sup> der anerkannt größte Häuptling, und es kann sich jeder, der mit seines eigenen Fürsten Urteil nicht zufrieden ist, an ihn wenden. Was den Fürsten so beliebt beim Volke macht, ist, daß man den kleinsten Diebstahl, z. B. den von Eiern, vor ihn bringen darf.

Was das eigentliche Gerichtsverfahren anlangt, so gelten folgende Bestimmungen. Sobald der Kläger sich in Hörweite des Kraals befindet, ruft er: „Ndimangalele!“ d. h. ich klage, und fährt fort so zu rufen, bis er sich dem Kraale genähert hat. Irgend ein Mann, ja manchmal ein Knabe, kommt heraus und fragt: „Worüber klagst du?“ Angekommen auf dem Platze, setzt er sich nieder und erzählt

1) Derselbe ist inzwischen verstorben.

jedem, der ihn frägt, seine Sache, oft drei- bis viermal des Tags. Endlich kommt ein Rat und fragt ihn nach seiner Klage. Er wiederholt sie jedem der Räte, der ihn danach fragt. „Hast du deine Zeugen hier?“ Der Kläger antwortet „Ja“ oder „Nein“ oder „Einer der Zeugen wollte nicht kommen, ich wünsche, daß ihr ihn vorfordert.“ Dann wird ein Bote geschickt, um den Verklagten und seine Zeugen, wenn sie noch nicht da sind, zu holen. Nachdem sie sich, wie früher bemerkt, placiert haben, muß der Kläger seine Klage vor allen Räten vorbringen. Hierauf frägt einer der Räte resp. der Häuptling, wenn er da ist, durch einen der Räte: „N., was hast du zu sagen zu der Klage des N. N.“ Sieht der Verklagte, daß er sich trotz seiner natürlichen Schlaueit nicht aus der Schwierigkeit herausziehen kann — was freilich selten geschieht —, weil die Beweise seiner Schuld zu klar und deutlich vorliegen, so sagt er: „Ja, Herr, ja, Vater, was soll ich sagen? Thut denn der Mensch alle Tage, was recht ist? Giebt es denn einen Tag, an dem er nicht Unrecht thut? Der König wird wissen, was er zu thun hat.“ Damit hat er seine Schuld bekannt und wird verurteilt. Sieht aber der Verklagte noch einen Schatten von Möglichkeit zu entrinnen, so wird er dem Rate auf seine Frage nach Schuldig oder Unschuldig antworten, er sei unschuldig und fest überzeugt, daß noch heute dem Rate seine Unschuld wie die helle Sonne scheinen werde.

Der Angeklagte wird nun kreuz und quer gefragt, bei Diebstahl z. B., wo er zu gewissen Zeiten gewesen, welche Kraale, Büsche, Bäume, Flüsse, Hügel etc. er passiert habe. Es wird genau untersucht, ob seine Aussagen richtig sind oder nicht. Zuweilen wird die Verhandlung ausgesetzt, um Zeit zu haben, andere Zeugen oder bessere Information beizubringen. Der Angeklagte antwortet und sucht seine Sache zu seinem Besten zu wenden, wie er nur immer kann. Es werden die Zeugen des Klägers und dann die des Verklagten befragt, und glaubt der Häuptling, daß der eine oder der andere lüge, so läßt er ihn bei dem Namen eines verstorbenen Häuptlings, z. B. Ndlambe! schwören. Im gewöhnlichen Leben ist solches Anrufen des Namens eines Häuptlings eine freiwillige That und giebt der Aussage und deren Wahrheit kein Gewicht.

Der Kläger bringt gewöhnlich einige Freunde mit, die ihm Advokatendienste leisten. Wenn einer der beisitzenden Räte sieht, daß einer möglicherweise aus Mangel an Beihilfe seine Sache verlieren könnte, so springt er ihm bei und hilft ihm durch. Frauen und Kinder, ebenso Mithelfer bei Vergehen können Zeugen sein, ohne daß letztere deshalb etwa straffrei wären. Ist die Sache hinreichend ventiliert, so nimmt der älteste der Räte nun das Wort und sagt seine Meinung, die immer in Absätzen mit minutenlangen Pausen gegeben wird. Ein leises Murmeln oder ein hae! hae! ist das einzige Zeichen, wodurch sich die gesamte Aufmerksamkeit kundgiebt, mit welcher alle zuhören. Keiner fällt dem Redenden ins Wort, sollte er selbst in drei Tagen mit Darlegung seiner Ansicht nicht fertig werden. Höchstens darf einer der Räte, wenn jener vielleicht etwas

vergessen hätte oder nicht gleich Worte finden könnte, einhelfen, was aber immer mit großer Achtung geschieht.

Ist endlich die Sache von allen der Reihe nach genug beurteilt, was oft zwei bis drei Wochen, ja Monate, oft ein Jahr lang dauern kann, so wird das Resultat der verschiedenen Meinungen dem Häuptling, wenn er nicht anwesend war, überbracht, der sich nun in den Gerichtshof begiebt, um in Gegenwart der Räte zu entscheiden. Ist er mit der Untersuchung nicht zufrieden, so muß sie noch einmal vorgenommen werden. Hat sie aber seine Zustimmung, so fällt er das Urteil entweder im Kraal, mitten unter den Räten liegend, oder er geht allein in seine Hütte und thut es durch einen in der Thür stehenden Rat kund, der es an die anderen weitergiebt. Große Häuptlinge geben ihr Urteil nie in öffentlicher Versammlung ab. Nachdem das Urteil ausgesprochen ist, ruft der Schuldige die Milde des Häuptlings an (ukutandaza), was aber bloße Form ist; denn er hat sogleich, zufrieden mit dem Urteile oder nicht, hinzugehen, dem Häuptling zu danken und ihm den Fuß zu küssen. Die Kaffern werden mit eiserner Rute regiert, was nötig ist, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Es ist unmöglich, daß einer mit einer ungegründeten Anklage vor den Gerichtshof kommen und dann ungestraft entweichen könnte. Zu der Zeit, wo das Verhör beendet wird, ist es nicht schwer für den Häuptling, zu entscheiden, wohin die Meinung derer neigt, die die Untersuchung geführt haben.

Der Schuldige wird dem umsila (wörtlich Schwanz) überantwortet, den das Urteil vollstreckenden Exekutoren, die diesen Namen haben, weil das Emblem ihres Amtes ein an einen Stock gebundener Schwanz ist, den sie in den Viehkraal des Verurteilten stecken; dieser Schwanz soll rufen: „Bezahle!“ Sie nehmen Vieh aus dem Kraale des Verurteilten, der gewöhnlich einen Teil seines Viehes auf anderen Kraalen versteckt hat. Sollte der auf dem Kraale gefundene Viehbestand nicht hinreichen, um die festgesetzte Zahl zu bezahlen, so kann jenes versteckte Vieh, wenn es später herauskommt, nicht genommen werden, wohl aber können die fehlenden Stücke durch Töpfe, Spieße u. dgl. vertreten werden.

Diese Gerichtsverhandlungen geschehen mit großer Mäßigung, Bedachtsamkeit und Stille. Zank und Streit hört und sieht man dabei nicht; denn sollte einer auch eine ganz verkehrte Ansicht dabei ausgesprochen haben, so wird ihm dies mit der größten Ruhe und Freundlichkeit erst nachher gesagt. Ist die Versammlung zum Schluß gekommen, dann kann das Volk die Räte über die Verhandlungen befragen, die ihm auch haarklein berichtet werden. Die Weiber haben jedoch nicht das Recht, danach zu fragen, und dürfen sich, solange ein Geheimer Rat noch da ist, nicht in die Angelegenheiten der Männer mischen. Nur dann, wenn ein Rat nicht zu Hause ist und in seinem Bezirke etwas vorfällt, hat seine älteste Frau das Recht, zu entscheiden, sofern die Entscheidung nicht über die Machtvollkommenheit des Mannes hinausgeht. Eine abgeurteilte Klage kann nicht von neuem aufgenommen werden.

3. Kriminal- und Zivilrecht. Kriminalfälle sind solche, die unter den allgemeinen Titeln: Verrat, Mord, Raub, Überfall, Zauberei zusammengefaßt werden, also alles, was Personen schädigt; Zivilfälle solche, die sich auf Eigentum beziehen, wobei die Frau obenan steht, danach der Charakter des Mannes und so abwärts bis zur Schädigung des Viehes, der Häuser, Felder, Scheunen etc.

Die Strafe besteht in Zahlung von Vieh, von einem Stück bis zur gänzlichen Konfiskation alles Eigentums des Schuldigen und des seiner Verwandten, die mit ihm denselben Viehkraal benutzen. Diese Konfiskation wird „Aufessen“ genannt. Ausnahmen hiervon sind die Fälle, in denen die Person der Häuptlingsfrau geschädigt wird, und die der verbrecherischen Zauberei, die mit Todesstrafe geahndet werden, welche ohne weitere Untersuchung summarisch vollzogen wird. Die Personen werden als Eigentum des Häuptlings angesehen, weshalb er alle Strafzahlung für Beschädigung derselben durch Gewaltthat beansprucht, wobei der Geschädigte und seine Verwandten leer ausgehen.

In Zivilsachen, d. i. bei Beschädigung des Eigentums, hat die geschädigte Person vollen Anspruch auf die Strafbezahlung, wovon die Gebühr für die Exekutoren (umsila) abgeht. Häuptling und Räte haben keinen Anspruch darauf; es sei denn, daß letztere als Exekutoren angestellt wurden, die Strafe einzutreiben. Der Geschädigte ist gesetzlich nicht verpflichtet, ihnen etwas davon zu geben; freiwillig mag er es thun.

Ein Kompromiß in einer zivilen Sache kann nur vor der Entscheidung der Klage durch den Häuptling oder Rat geschehen, aber nicht, nachdem sie durch einen rechtmäßig konstituierten Gerichtshof entschieden ist. In Kriminalfällen giebt es keinen Kompromiß, da ein solcher einen Raub an den Einnahmen des Häuptlings involvieren würde. Der Häuptling wird als „keine Augen“ habend angesehen; er sieht die Vergehen nicht; er hat zu warten, bis sie ihm gemeldet werden.

Das Prinzip, nach dem die Strafen erhoben werden, ist nicht genau bestimmt, sondern nach den verschiedenen Häuptlingen und Stämmen verschieden. Die Strafen bemessen sich nach dem Einfluß und der Stellung des Schädigers und des Geschädigten. Konfiskation ist die gewöhnliche Strafe für an dem Häuptling begangene Vergehen.

Ist der Schuldige zu arm, um die über ihn verhängte Strafe zu bezahlen, so müssen sein Vater und seine nächsten lebenden Verwandten dafür aufkommen; die letzteren in dem Falle, daß sie in demselben Kraale und Distrikte und unter demselben Häuptlinge oder Rate wohnen. Die angeklagte Partei wird für schuldig gehalten, bis sie ihre Unschuld bewiesen hat; jedoch müssen gute Gründe und annehmbare Zeugnisse für den Verdacht vorliegen, ehe ein Mann beschuldigt werden kann. Der Grundsatz solidarischer Verpflichtung ist ein Hauptzug des Kafferngesetzes. Jede Sippe ist solidarisch dem Häuptling verantwortlich, jeder Kraal für seine Bewohner. Die

Eltern und Vormünder der Frauen sind zivil- und kriminalrechtlich für deren Handlungen bis zu deren Verheiratung verantwortlich; dann tritt die Verantwortlichkeit des Mannes für die Frau ein.

Wer das Gesetz in seine eigene Hand nimmt und den anderen zur Bezahlung einer Buße zwingt, ehe die Sache dem Häuptling angezeigt wurde, wird bestraft. In keiner Sache, selbst nicht in der sich zu rächen, ist ihm gestattet, solches zu thun.

4. Strafgesetznordnung. Wer seinem Häuptling untreu wird und zu einem anderen gehen will, kann von jedem, der ihn auf der Flucht ertappt, ausgeplündert werden.

Mord wurde früher mit dem Tode bestraft und des Mörders Eigentum vom Häuptling eingezogen. Später genügte eine Zahlung von Vieh. Das Gesetz macht jetzt keinen Unterschied zwischen Mord aus Vorbedacht und Bosheit und zwischen Totschlag aus augenblicklicher Aufregung oder Rache für das vergossene Blut eines Verwandten. Obgleich das Gesetz den unvorsätzlichen Totschlag für nicht strafbar hält, so ist doch in jedem Falle ein Blutgeld (isizi) an den Häuptling zu zahlen, der durch solchen Totschlag eines Mannes, eines Kriegers beraubt wurde oder eines weiblichen Wesens, das zur Vermehrung des Stammes beiträgt, verlustig ging. Für unvorsätzlichen Totschlag wird weniger bezahlt als für verschuldeten, der oft die Konfiskation des ganzen Vermögens nach sich zieht. Einen Fingu zu töten, war bis 1835 kein Verbrechen bei den Kaffern. Männer, im Kriege gefangen, werden getötet, Frauen und Kinder zuweilen am Leben gelassen. Ein Mann, der innerhalb des Kraals eines anderen gefunden wird, kann getötet werden.

Zauberer werden für Mörder geachtet und mit Konfiskation, Tortur und Tod gestraft. Früher unter dem Nolumbe-Stamme wurden sie vom steilen Nxarunfelsen gestürzt, indem sie mit verbundenen Augen über den Abhang gehen mußten. Ihr Vieh wird vom Häuptling konfisziert, mit dessen Genehmigung allein solche Strafe ausgeführt werden kann.

Kindermord kommt sehr selten vor, nur bei Zwillingen ist er nicht strafbar; dagegen wird das Töten eines Kindes nach der Geburt als Mord bestraft, es sei denn, daß die Mutter bei der Geburt verstarb.

Angriff (Überfall, Anfall) auf die Person, mit der Absicht sie zu schädigen, wird mit Strafe von 1—5 Stück Vieh bezahlt, an dessen Stelle auch Korn (jetzt Geld) treten kann. Ist Blut dabei geflossen, so hat der Häuptling die Sache zu richten; das Blutgeld fließt ihm zu; der Beschädigte erhält nichts. Ist es dem Häuptling noch nicht gemeldet, so können es beide Teile unter sich abmachen oder durch den Schulzen beilegen lassen. Hat es aber schon ein Dritter dem Häuptling hinterbracht, so muß dieser die Sache aburteilen, auch wenn die Parteien sie schon unter sich beigelegt haben. Bei Parteischlägereien oder bei solchen, die bei Biergelagen entstanden, wenn Blut fließt, hat jeder dabei Beteiligte ein Stück Vieh an den Häuptling zu bezahlen.

Für beabsichtigten Abortus einer Ehefrau, mit oder ohne den Willen des Ehemannes, müssen 4—5 Stück Vieh bezahlt werden. Ebenso ist derjenige strafbar, der die Medizin dazu bereitet oder gegeben hat. Die Strafe geht an den Häuptling, weil ihm dadurch ein Menschenleben verloren geht. Die Strafe der Frau kann vom Manne verlangt werden, wenn er darum gewußt hat, oder von ihren Eltern oder von dem Manne, dessen Frucht es war (vorausgesetzt, daß es nicht des Ehemanns war). Nichtsdestoweniger wird dieses Verbrechen unter allen Klassen ausgeübt.

Ehebruch wird mit 1—10 Stück Vieh bezahlt bei gemeinen Leuten, die dem Ehemann zufallen. Höhere Strafe, Konfiskation und Tod folgt solchem Vergehen mit einer Häuptlingsfrau. Frauen dürfen gegen ihre Männer wegen Ehebruchs nicht klagen, können sie aber durchbläuen, worüber sich diese nicht beschweren dürfen. Findet jemand, daß seine Frau keine Jungfrau ist, so hat ihr Vater ein Stück Vieh zu bezahlen. Einige entlassen solche Frau, andere behalten sie.

Notzucht zieht schwere Strafe nach sich, die Zahl des Viehes als Strafe ist nicht bestimmt. An einer Ehefrau vollführt, geht die Strafe an den Mann, bei einem Mädchen an die Eltern oder Vormünder. Gewöhnlich bekommt der Häuptling etwas davon, wenn die Geschädigte zur Zeit des Vergehens bei ihm wohnte.

Die Verführung einer Jungfrau wird mit 3—4 Stück Vieh bezahlt an den Vater; der Verführer kann auch gezüchtigt werden. Früher wurde dies Vergehen härter gestraft als alle anderen. Die Verwandten des Mädchens, bei den Fingus die auf dem Kraale desselben wohnenden Frauen, gingen und zwar nackt, zum Viehkraal und brachen ihn an der dem Eingange entgegengesetzten Seite auf — ein Bild davon, daß der Sünder nicht den rechten Weg gegangen sei, um das Mädchen zu erlangen — und trieben all sein Vieh und das seiner Verwandten zur Strafe weg. Wenn der junge Mann sich erbot, das Mädchen zu heiraten, so wurde ihm das Vieh nach Abzug der Morgengabe wieder gegeben; erbot er sich nicht dazu, so konnten die Eltern das ganze Vieh gefangen wegführen für die Schädigung ihrer Tochter. Wird es schwanger, so gehört das Kind dem Vater des Mädchens, wenn nicht der Schuldige dafür eine Anzahl Vieh erlegt. Solches Kind wird wie jedes andere in der Ehe geborene behandelt.

Hurerei mit einer Geschwächten, die Kinder hat, aber keinen rechtmäßigen Mann (idikazi), ist nur dann strafbar, wenn sie schwanger wird, wofür zwei Stück Vieh, eins für die Schwangerschaft und eins für die Geburt und Pflege, bezahlt werden müssen. Das Kind gehört dem Schuldigen. Unnatürliche Verbrechen, die höchst selten vorkommen, werden mit 5—10 Stück Vieh gebüßt. Sollte sich aber jemand mit Vieh einlassen, so wird er als Zauberer angesehen und mit dem Tode bestraft. Blutschande zieht Verbannung nach sich.

Diebstahl. Ist ein Häuptling oder ein einflußreicher Mann in einen Diebstahl verwickelt, so wird gelinde mit ihm verfahren;

werden sie aber bestohlen, so folgt harte Strafe. Stehlen eines Topfes und einer Schlafdecke von einem Häuptling wurde z. B. mit 200 Mark bestraft. Bei Viehdiebstählen erlaubt das Gesetz eine Strafe von 1—10 Stück, auch wenn nur ein einziges gestohlen wurde. Diese Regel wird aber nicht immer angewendet. Die Entscheidung richtet sich nach Umständen, welche Anzahl auch gestohlen sein mag. Für 3 gestohlene Pferde wurden früher 15 Stück Vieh bezahlt, 3—4 Stück dagegen, wenn die Pferde wiedergebracht oder wiedergefunden wurden. Nur geringe Strafe wird bezahlt, wenn das ganze Eigentum unbeschädigt wieder erlangt wird. Wird nur ein Teil wiedererlangt, so wird nur für den fehlenden Strafe gezahlt. Bei kleinen Diebstählen ist die auferlegte Strafe nur unbedeutend und beträgt selten mehr als den Wert des Gestohlenen.

Nicht der Häuptling fixiert die Strafe, sondern die von ihm gesandten Exekutoren (umsila), die hart oder mild sein können. Früher wurde der entdeckte und gefangene Dieb mit Ruten gepeitscht, und den jungen Leuten war es erlaubt, ihn mit Dornen und Nadeln zu stechen, bis er bekannte; ja er setzte sich oft der Gefahr aus, erschlagen zu werden. Wer in die Kolonie geht, zu stehlen, und dort gefangen und getötet wird, dessen Vermögen wird vom Häuptling eingezogen. Wer mit gestohlenem Gute auf dem Wege ertappt wird, dem kann jedermann rechtmäßig das Gut abnehmen und ihn töten, wenn er sich wehrt. Die gestohlenen Sachen müssen dem Eigentümer wieder zugestellt werden. Wer einen Dieb mit gestohlenem Gute wissentlich aufnimmt und beherbergt, wird gleich dem Diebe bestraft, ebenso wird derjenige als Hehler bestraft, der seinem Nächsten nicht hilft, das Gestohlene zu suchen. Wenn eine Frau aus Hunger stiehlt, so wird ihr Mann hart bestraft. Kindern der Häuptlinge ist erlaubt, Leute ihres Stammes zu bestehlen, ohne daß sie deshalb verklagt werden können. Ein Verwandter kann von einem anderen ungestraft etwas wegnehmen. Bei Diebstahl tritt nie Verjährung ein, wenn auch fünfzig und mehr Jahre darüber vergangen sind. So brachte z. B. ein Knabe den vor seiner Geburt an seinem Vater begangenen Diebstahl einer Tabakspfeife vor den König Sarili. Dieser untersuchte und ließ den Dieb drei Stück Vieh bezahlen, von denen eins der König, eins der Exekutor und eins der Knabe erhielt. Die solidarische Verantwortlichkeit erschwert das Stehlen und erleichtert die Entdeckung des Diebes.

Die Sitte des Aufspürens der Fährte des Gestohlenen ist uralte. Wenn der Eigentümer gestohlenen Viehes die Spur desselben bis auf etwa 500 Schritt von einem Kraale verfolgt hat, so muß er die Bewohner des Kraals davon benachrichtigen, die dann verpflichtet sind, bei der Weiterführung der Spur bis auf dieselbe Entfernung jenseits des Kraals zu helfen, von wo sie dann zurückkehren können, indem sie es nun dem Bestohlenen überlassen, allein weiter zu gehen. Weigern sich die Leute des Kraals solches zu thun, so werden sie für schuldig geachtet, der Diebstahl kommt auf ihre Rechnung.

Jeder Kraal ist verpflichtet, über alles auf seinem Weidefelde befindliche Vieh und dessen Spuren Rechenschaft zu geben.

Das Spursuchen ist eine mühevollen Arbeit, die dadurch erschwert wird, daß der Dieb das Vieh vorwärts und rückwärts, bald auf dem Wege, bald im Grase, bald im Wasser eines Flusses, bald unter anderen Viehspuren treibt, um die Spur des Gestohlenen zu verwischen. Der Spürsinn des Kaffern übertrifft dennoch die Schlaueheit des Diebes, denn jener, selbst ein Dieb, kennt aus eigener Erfahrung die Schliche des Diebes. Findet einer der suchenden Leute die Spur, so zeigt er es den anderen dadurch an, daß er nach Verabredung mit diesen, die in anderen Richtungen suchen, das Geschrei dieses oder jenes wilden Tieres nachahmt. Aus der Spur können sie die Form des Hufes, die Gangart des Pferdes etc. erkennen. Jede Spur wird durch Bedecken mit Gras oder durch Einschlagen von hölzernen Pflöcken bezeichnet, um, wenn sie etwa verloren gehen sollte, von da wieder anfangen zu können, sie aufs neue aufzusuchen.

Verbringt ein Fremder eine oder mehrere Nächte auf einem Kraale, wozu er nur die Erlaubnis des Wirtes nötig hat, so ist der Schulze desselben verantwortlich für jeden Diebstahl, der an des Fremden Eigentum ausgeübt wird, d. h. er muß das Abhandengekommene aufspüren, als ob es sein Eigentum wäre.

Die Voraussetzung, daß die Bewohner des Kraals um den Diebstahl wissen und deshalb dafür einzustehen haben, ist nicht hinreichend zur Verurteilung. Irgend etwas von Zeugnis muß beigebracht werden, z. B. im Falle eines Diebstahles, daß ein Bewohner des Kraals, der am Abend noch dort war, nach dem Diebstahl nicht zu finden gewesen ist. Dies würde hinreichen, den Kraal zu verurteilen, und wenn die verdächtige Person nicht imstande ist, genügende Rechenschaft zu geben, so trifft sie die Strafe. Diese Art, Zeugnis zu erlangen, kann noch weiter ausgedehnt werden. Der Bestohlene, wenn er jemand in Verdacht hat, kann in dessen Haus gehen und verlangen, ihn zu sehen, und wenn er nicht zu Hause sein sollte und kein genügender Grund für seine Abwesenheit beigebracht werden kann, so darf er ihn auf Verdacht hin verklagen. Der Verklagte muß nun sein ganzes Verhalten während seiner Abwesenheit haarklein darlegen, was anerkannt werden kann oder nicht. Darauf wird das Urteil gegründet. Dies letztere Verfahren kommt aber nur bei notorischen Dieben in Anwendung. Zuweilen kommt es vor, daß der Dieb oder Verbrecher den Kraalbewohnern unbekannt ist, obwohl er unter ihnen wohnt. In diesem Falle, wenn das Verbrechen hinreichend konstatiert ist, wird es dem Kraale zugeschrieben; die Bewohner müssen die Strafe solidarisch bezahlen. Kennen sie den Verbrecher, so mögen sie die Strafe von ihm eintreiben, ohne seinen Namen anzugeben oder ihn auszuliefern.

Absichtliche Beschädigung des Eigentums wird bestraft; der Schaden ist wieder gut zu machen; unabsichtliche wird nur ausnahmsweise bestraft. Sollte jemand unabsichtlich Gras abbrennen und dadurch Schaden an Haus, Feld und Ernte verursachen,

so hat er diesen zu ersetzen. Kein Ersatz wird gefordert für Schaden, den das Vieh auf der Weide oder im kultivierten Lande anrichtet, auch nicht, wenn das Vieh, das den Schaden angerichtet, mißhandelt wird und dabei umkommt. Der das Vieh beaufsichtigende Hirt kann aber wegen seiner Nachlässigkeit tüchtig durchgeprügelt werden.

Brandstiftung, als Verbrechen gegen die öffentliche Wohlfahrt wird bestraft, sehr hart sogar, wenn die Eingangsposten des Viehkraals verbrannt wurden.

Für schlechtes Betragen kann ein Ehemann seine Frau züchtigen; schlägt er ihr aber ein Auge aus, so muß er bis zu 5 Stück und für 2 ausgeschlagene Zähne 2 Stück Vieh bezahlen. Ebenso kann ein Vater sein Kind züchtigen; trägt das aber den Verlust eines Auges oder Zahnes oder den Bruch eines Gliedes davon, so wird er bestraft.

Entführung (ukutwala, wegtragen), früher selten, jetzt häufig, wird bestraft, wenn der Entführer das Mädchen nicht heiratet.

Der Mann kann geschlagen werden, wenn er gefangen zum Häuptlingskraal geführt werden soll und sich dem widersetzt.

Ein ernstes Vergehen ist es, des Häuptlings Privathütte ohne Erlaubnis zu betreten. Gefährlich ist es auch, von dem Häuptling verächtlich zu reden oder gar eine Verschwörung gegen ihn anzuzetteln, was freilich selten geschieht. Solcher Mann würde bald aus dem Wege geschafft werden. Den Häuptling zu verleumden, ist strafbar; ebenso die Verleumdung des gemeinen Mannes, der vom Schulzen abgeurteilt wird.

Ein Unterthan kann sich weigern, den Befehlen seines Häuptlings nachzukommen, z. B. eine Botschaft weiter zu befördern etc., und ist deshalb nicht strafbar. Er steht aber in Gefahr, die Gunst und das Wohlwollen desselben zu verlieren.

Wenn ein Mann auf Befehl des Häuptlings bestraft werden soll und die Waffen ergreift, um sich dem zu widersetzen, so wird eine Schar nach ihm ausgesandt, die ihn, wo sie ihn findet, töten kann. Entflieht er zu einem anderen Häuptling, so wird er von diesem geschützt; denn der ist froh, einen Mann mehr zu bekommen. Trifft man sein Vieh unterwegs, so kann es für den Häuptling konfisziert werden.

## Missionar G. Edes Reise durch das östliche Formosa.

Von G. Kurze.

### II. <sup>1)</sup>

Da Pò-chong an der See liegt und die dicht bevölkertsten Teile des südöstlichen Formosa sich unweit davon befinden, so treibt

<sup>1)</sup> Siehe Mitteilungen der „Geographischen Gesellschaft zu Jena“, Bd X, S. 22 fg.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft für Thüringen zu Jena](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Kropf A.

Artikel/Article: [Missionsgeographischer Teil. Die Lebensweise der Xosa-Kaffern 1-13](#)